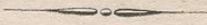
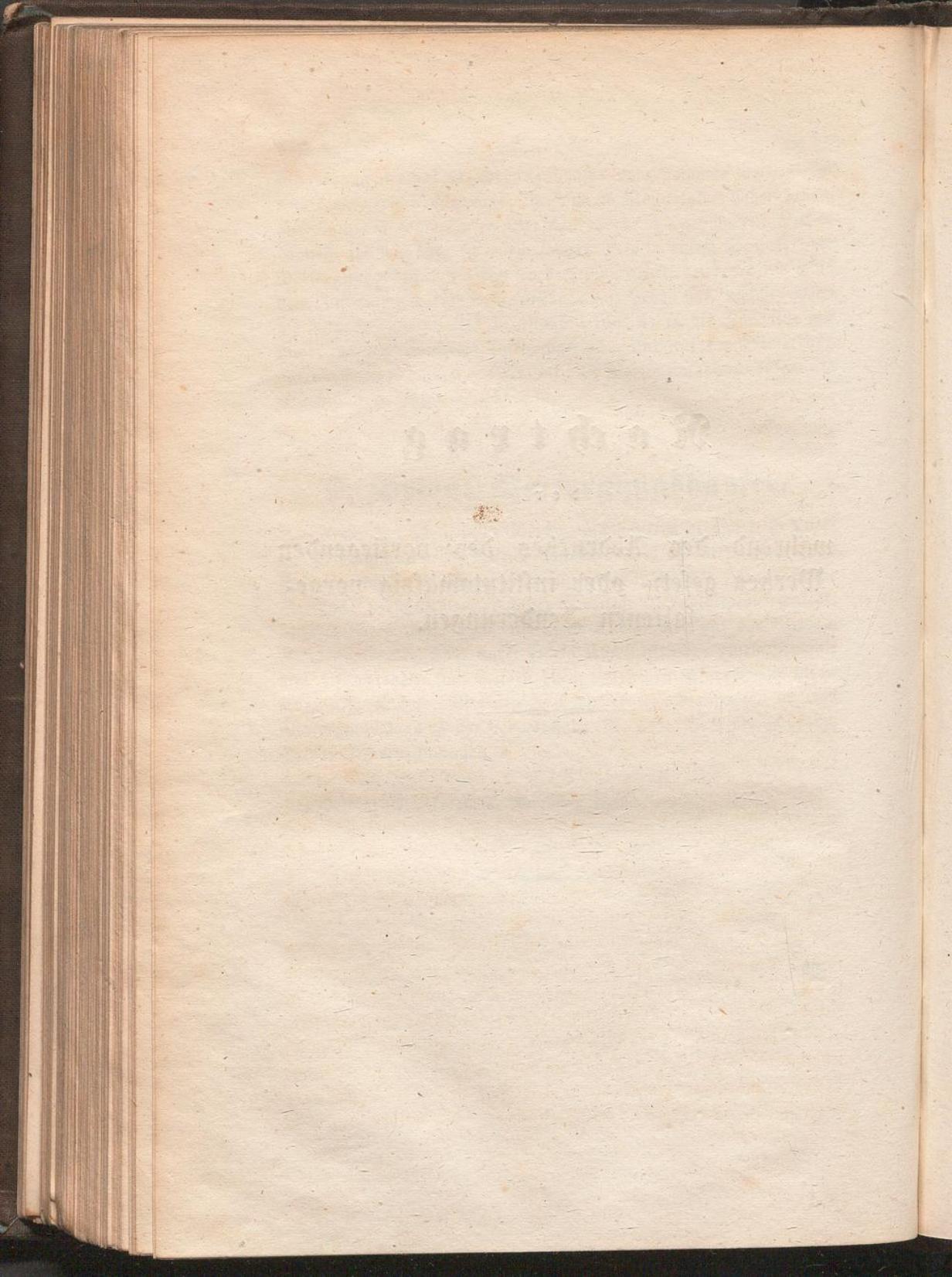


# N a c h t r a g

d e r

während des Abdruckes des vorliegenden  
Werkes gesetz- oder institutsmässig vorge-  
fallenen Aenderungen.





## K. K. Postanstalt.

(Zur Einleitung Seite 6. §. 4.)

Der Ertrag des Postgefälles besteht größtentheils aus demjenigen Einkommen, welches die Briefpost abwirft, und nur zu einem kleinen Theile aus jenem der fahrenden Post (des Personen- und Güter-Transportes).

Die Briefpost erhebt für die Beförderung der Correspondenz eine Tare, deren Größe sich nach dem Gewichte des Briefes und einseitigen noch nach der Entfernung des Bestimmungsortes richtet.

Von dem rastlosen Fortschreiten zum Bessern, das sich seit einer Reihe von Jahren in allen Verwaltungszweigen kund gibt, erhalten wir durch das vor Kurzem publicirte Porto-Regulativ, welches am 1. August d. J. in Wirksamkeit treten soll, und dessen Zweck auf Erleichterung des Brief- und Warenverkehrs, auf Vereinfachung des Verfahrens und auf größtmögliche Sicherstellung der Parteien gegen Unterschleife oder ungünstige Zufälle gerichtet ist, einen neuen erfreulichen Beweis. Die höchst liberalen Grundsätze, auf denen diese Maßregel fußt, zeigen, in welchem aufgeklärten Geiste die Regierung zu Werke geht. Es kann wohl als merkwürdig gelten, daß sie bei der großen Ausdehnung dieses Gegenstandes nicht einen Augenblick angestanden hat, das Postwesen als eine im Interesse des Publikums auf ihr ruhende Last zu betrachten, und daher die Finanzrückicht durchaus in die zweite Reihe bei Lösung dieser Aufgabe zu stellen.

Die Regierung nimmt vorläufig für einfache Briefe einen zweifachen Portosatz, je nach der weiteren oder näheren Entfernung von 6 und 12 Fr. an, mit der ausdrücklichen Hinweisung, daß sie entschlossen sei, den höheren Portosatz nur so lange beizubehalten, als es nöthig ist, um den Finanzausfall nicht mit einem Male zu empfindlich zu machen, und daß sie dahin arbeite, in Kurzem nur einen, und zwar diesen niedrigsten Satz von 6 Fr., für alle Distanzen der Monarchie festzusetzen. Sie erklärt, daß man

einem Ausfalle in den Einnahmen des Postwesens gerüstet entgegen steht, und nicht ansteht, zum Nutzen des öffentlichen Verkehrs denselben auf sich zu nehmen. Man ist dabei sehr richtig von dem Grundsatz ausgegangen, daß das Postwesen eine der Gesamtheit des Staates angehörende Einrichtung sei, und die Entfernungen um so weniger einen Maßstab für den Anschlag des Porto abgeben können, als der Dienst bis an die äußersten Gränzen der Monarchie, dort, wo der Postverkehr bedeutend, und dort wo er nur unbedeutend ist, dennoch überall gleich besorgt werden müsse.

Auch sonstige Erleichterungen in recommandirten und mit Recepten versehenen Briefen, sind überall eingetreten.

Umgeben von Staaten, in welchen die Briefporto-Taxe nach Maß der Entfernungen bis zu bedeutender Höhe reicht, bringt die österreichische Staatsverwaltung bei der von ihr auf dem Continente zuerst versuchten allmäligen Rückkehr zu einem einzigen Portosatz, der Correspondenz nach und aus dem Auslande, welche durch den höchsten Satz von 12 fr. gegenüber den ausländischen Tariffen wesentlich erleichtert wird, bereitwillig ein Opfer, überzeugt, daß auch für den Wechselverkehr mit dem Auslande aus diesem ersten Schritte Österreichs in der so vielfältig angeregten Postreform wohlthätige Folgen hervorgehen werden.

Die Gebühren, welche das Porto-Regulativ für die Benützung der Fahrpost festsetzt, sind bei dem Umstande, daß gesetzlich keine Verpflichtung der Privaten zur Versendung von Geld und Waren mit der Fahrpost mehr besteht, nicht weiter als Monopolspreise zu betrachten. Diese Gebühren werden nach den in gerader Linie berechneten Entfernungen der Postorte nach Werth und Gewicht der Sendungen in dem Maße festgesetzt, daß die Postanstalt mit Rücksicht auf die in der Fahrpost-Ordnung vom 6. Juli 1838 übernommene unbedingte, selbst den Zufall umfassende Haftung (Assicuranz) für den Unterhalt der Fahrpost-Curse hinreichende Entschädigung und jenen Gewinn zu erreichen vermöge, auf welchen sie bei der freigegebenen Concurrenz der Privat-Frachtunternehmungen Anspruch hat. Auch hier tritt aber wie bei der Briefpost die Postanstalt als Unternehmer für den ganzen Umfang des Staates auf, und die Portogebühr, wenn sie auch auf den frequentesten Routen allenfalls geringer gestellt werden könnte, muß im Allgemeinen in der Vorsee für die Bereithaltung und Verbesserung schneller und sicherer Transportmittel auch auf den min-

der frequenten Straßen so bemessen werden, um mittelst des gesammten Ertrages dem Verkehre allenthalben derlei Transportgelegenheiten darbieten zu können.

Die Bemessung der Fahrpost-Gebühren nach directen Entfernungen entspricht der Rücksicht auf die Eröffnung der Transportwege auf den Eisenbahnen, bei deren Benützung für die Postanstalt der bisherige Maßstab nach Postmeilen völlig unanwendbar wäre, und sie verkürzt anderer Seits die Entfernungen zum Vortheile der Parteien, welche die Fahrpost benützen.

Der angegebene, oder so weit es Geld betrifft, der erhobene Werth der Sendungen, für welchen die Postanstalt unbedingt haftet, bildet, mit Beseitigung der bisherigen mehrfachen Unterscheidungen des Inhaltes derselben, nebst dem Gewichte, die einfachen Grundlagen der Portobemessung.

Übrigens ist auch bei der Fahrpost die Gebühr für die Recepissen aufgelassen, und die Recommandations-Taxe für alle Entfernungen mit 6 kr. festgesetzt worden.

### F a h r p o s t.

(Zu Seite 64. §. 25.)

Die Quittungen der Parteien über Porto-Rückvergütungen und Entschädigungen für den Verlust, Abgang oder Beschädigung von Fahrpost-Sendungen sind nach §. 81, Z. 16 und 25 des Stämpelgesetzes stämpelfrei \*).

(Zu Seite 65. §. 26.)

Da die im §. 80 des Strafgesetzes II. Theils vorausgesetzte Vorschrift wegen der Postzettel nicht mehr besteht, und es den Postmeistern bezüglich auf das Postregale unbedingt gestattet ist, Reisende, wenn sie auch nicht mit der Post ankommen, unaufgehalten mit Postpferden zu befördern, so ist ferner in polizeilicher Beziehung nur jene Vorschrift zu beobachten, welche in dem Anhange der neuern allgemeinen Verordnungen zu dem II. Theile des Strafgesetzbuches unter N. IV. erscheint, und mit Beziehung auf das h. Hofkanzleidecret vom 29. Juli 1813, Z. 12,246 also lautet:

»Postmeister dürfen keinen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe (oder polizeiamtlichen Passierscheine) ver-

\*) Hofkammerdecret vom 4. Juni 1841. §. 3.

sehen ist, so wie auch keinen auf einer Route weiter befördern, der von der ihm in seinem Passe (oder Passierscheine) vorgezeichneten abweicht.“

Die vernachlässigte Beobachtung dieser Vorschrift ist mit der im §. 80 des II. Theiles des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe, nämlich das erste Mal mit einer Geldstrafe von 50 fl., das zweite Mal mit einem doppelten Betrage, und das dritte Mal mit der Abschaffung vom Posthause zu ahnden\*).

### Postordnung für Reisende mit Extrapost.

(Zu Seite 81. §. 15.)

Bei Separat-Eisfahrten und bei Extrapost-Fahrten mit dem Stundenpasse sind in Zukunft die Arrarial-Weg-, Brücken-Mauth- und Überfahrt-Gebühren von dem zurückreitenden Postillon nicht mehr mittelst Bollete, sondern bar zu entrichten\*\*).

(Zu Seite 84.)

Das hiesige Hofpoststall-Umt ist berechtigt, die Reisewägen jener Reisenden mit Extrapost, welche sich von hier aus der Eisenbahn- und Dampfschiff-Fahrten bedienen, von und zu den Bahnhöfen, dann von und zu den Landungsplätzen, postmäßig mit Postillonen in Postmontur um bestimmte Fahrpreise von der Stadt und in die Stadt und den Vorstädten zu verführen. Die Bestellung der Pferde, welche wegen der weiten Entfernung des Hofpoststalles von der Stadt doch wenigstens 2 Stunden vor der Abfahrt zu geschehen hat, ist bei dem Hofpoststall-Umte in der Stadt an der Ecke der Adlergasse, Nr. 723 zu machen.

Die Beförderung von dem Bahnhofe der Raaberbahn und von den Landungsplätzen der Dampfschiffe, kann nur in dem Falle Statt finden, wenn der Bedarf an Pferden dem Hofpoststall-Umte früher und zur gehörigen Zeit angezeigt werden könnte\*\*\*).

\*) Hofkanzleidecret vom 13. August 1841.

\*\*) Hofkammerdecret vom 20. August 1841.

\*\*\*) Hofkammerdecret vom 30. November, Regierungsdecret vom 2. December 1841.

## Porto-Regulativ der k. k. Postanstalt.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen. Gegenstand und Umfang des Porto-Regulativs.

Das gegenwärtige Porto-Regulativ bestimmt die Gebühren für die Benützung der Postanstalt zum Transporte von Sachen, und umfaßt diesen letzteren in so weit derselbe

- a. mittelst der Briefpost,
- b. mittelst der Fahrpost, und
- c. mittelst besonderer Ritte (Estaffeten) Statt finden kann.

Die Gebühren für den regelmäßigen Bezug der Zeitungen und Journale mittelst der Postanstalt und jene für den Personen-Transport werden durch besonders kundgemachte Bestimmungen bemessen.

§. 2. Grundlage der Porto-Bemessung.

Die Bemessung der Gebühren für den Sachen-Transport mittelst der regelmäßigen Brief- und Fahrposten richtet sich

- a. nach der Größe der directen Entfernung, auf welche die Beförderung Statt findet,
- b. nach dem Gewichte der Sendungen, und
- c. in so weit der Werth der Sendungen in Beachtung zu kommen hat, nach diesem letzteren.

Die Entfernungen, auf welche zwischen den Postämtern oder bis zur Landesgränze die Beförderung der Sendungen Statt finden kann, sind nach der geographischen Lage der Postorte nach Meilen in gerader Linie ausgemittelt und berechnet worden. Jedes Postamt ist mit der äntlich ausgefertigten Tabelle der solchergestalt berechneten directen Entfernungen von dort nach allen übrigen inländischen Postämtern versehen, welche Tabellen der Porto-Bemessung zum Grunde zu legen, den Parteien zur Einsicht offen zu halten und diesen letzteren, so weit es die vorzüglicheren Postorte betrifft, gegen Vergütung der Druckkosten, auf Vergehren zu verabsolgen sind.

Bei Sendungen nach Orten, wo sich kein Postamt befindet, wird der Porto-Bemessung die directe Entfernung zwischen dem Postamte, wo die Aufgabe geschieht, und der Postanstalt, in deren Bestellungs-Bezirk der Bestimmungsort liegt, zum Grunde gelegt.

Das Gewicht der Sendungen wird nach dem Wiener Gewichtsfuße erhoben.

Der Werth der Sendungen ist in Metallmünze nach dem Conventions-Münzfuße anzugeben, (§. 30.)

§. 3. Geldwährung, in welcher die Postgebühren zu entrichten sind.

Die Postgebühren sind in Metallmünze nach dem Conventions-Münzfuß berechnet, und nach diesem letzteren zu entrichten. Die im Porto-Regulativ nach dieser Währung in Kreuzern bezifferten Beträge haben im lombardisch-venetianischen Königreiche für eben so viele Soldi von gleichem Werthe zu gelten.

Bruchtheile eines Kreuzers oder eines Soldo, welche sich bei der Berechnung der Gebühr für eine Sendung ergeben, werden mit einem vollen Kreuzer oder Soldo eingehoben.

§. 4. Postgebühren für den Transport der Sendungen im Auslande.

Für die bei den inländischen Postämtern aus dem Auslande einlangenden Briefpost-Sendungen sind nebst dem inländischen Porto auch die für den Transit im Auslande gesetzlich bemessenen Gebühren zu entrichten. Bei Fahrpost-Sendungen, welche aus dem Auslande ohne Frankirung bis zur Gränze einlangen, ist das darauf hastende ausländische Porto nebst dem inländischen zu entrichten.

§. 5. Für bezahlte Postgebühren werden keine Quittungen ausgestellt.

Über bezahlte Postgebühren werden den Parteien keine Quittungen ausgestellt, dieselben werden jedoch entweder auf den Sendungen angemerket, oder wosfern Recepissen darüber anzufertigen sind, auf diesen letzteren verzeichnet.

§. 6. Briefpost-Gebühren. a. Land-Porto. Porto-Gebühr nach der Entfernung.

Der Porto-Satz für einen einfachen Brief beträgt:

a. bis einschließig 10 Meilen 6 kr.,

b. für alle Entfernungen über 10 Meilen 12 kr.

Ausgenommen von dem Porto-Satze pr. 6 kr. sind die Sendungen, welche einem Postamte zur Beförderung nach Orten im eigenen Bestellsbezirke dieses letzteren übergeben werden, wofür die im §. 10 bemessene mindere Gebühr zu entrichten ist, ferner die Correspondenzen zwischen einzelnen Orten im Umkreise größerer Städte und diesen letzteren, welche Correspondenzen ausnahmsweise als zum Loco-Transport solcher Central-Puncte gehörig erklärt

werden, in welchem Falle die Porto-Gebühr nach besonderen Stadtpost-Tarifen bemessen wird.

Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Loth wiegt.

§. 7. Porto-Gebühr mit Rücksicht auf das Gewicht.

Nach Maßgabe des Gewichtes steigt das Brief- und Schriften-Porto wie folgt:

bis einschläßig $\frac{1}{2}$ Loth		wird der einfache	
über $\frac{1}{2}$ Loth bis einschläßig $\frac{3}{4}$ Loth		der $1\frac{1}{2}$ fache	
" $\frac{3}{4}$	" " "	1	" " 2 "
" 1	" " "	$1\frac{1}{2}$	" " 3 "
" $1\frac{1}{2}$	" " "	2	" " 4 "
" 2	" " "	3	" " 5 "
" 3	" " "	4	" " 6 "
" 4	" " "	6	" " 7 "
" 6	" " "	8	" " 8 "
" 8	" " "	12	" " 9 "
" 12	" " "	16	" " 10 "
" 16	" " "	24	" " 11 "
" 24	" " "	32	" " 12 "

im §. 6 mit Rücksicht auf die Entfernung festgesetzte Brief-Porto-Satz und so fort von 8 zu 8 Loth Mehrgewicht ein einfacher Briefporto-Satz mehr eingehoben.

§. 8. Brief-Porto-Tarif und dessen Anwendung.

Der dem Porto-Regulativ angehängte Brief-Porto-Tarif läßt die Abstufungen der Porto-Gebühren, welche sich für die verschiedenen Entfernungen (§. 6) und nach dem Gewichte der Sendungen (§. 7) ergeben, entnehmen. Nach diesem Tarife wird das Porto für alle nach den Bestimmungen des §. 9 zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen bemessen. (§. 27.)

§. 9. Welche Sendungen zur Briefpost gehören.

Bei der Briefpost werden gestiegelte Sendungen ohne angegebenen Werth nur bis zum höchsten Gewichte von 5 Pfund gegen Entrichtung der Gebühren nach dem Brief-Porto-Tarife (§. 8) zur Beförderung angenommen. Gestiegelte Packete mit Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth können bis zu dem Gewichte von 16 Loth nur bei der Briefpost und nicht bei der Fahrpost zur Beförderung

aufgegeben werden. In Absicht auf die Beförderung solcher Sendungen, deren Gewicht 16 Loth übersteigt, steht es den Parteien frei, die Brief- oder Fahrpost zu benützen. (§. 27.) Auf den Routen, wo kein Fahrpost-Cours oder nicht wenigstens wöchentlich ein solcher eingerichtet ist, werden Schriften-Packete im Gewichte über 16 Loth bei der Briefpost gegen Entrichtung der im §. 27 für deren Versendung mit der Fahrpost festgesetzten Gebühr zur Beförderung angenommen.

Gedruckte oder lithographirte Circularien, Preis-Listen, Börse-Zettel, Bücher, Broschüren, Musikalien, dann andere Druckwerke, so wie Waren-Muster, welche unter Kreuzband abgesendet und bei der Aufgabe frankirt werden, sind nur bis zum Gewichte von 2 Pfund zur Beförderung mit der Briefpost zugelassen. Für derlei Sendungen ist der dritte Theil der tarifmäßigen Brief-Porto-gebühr, und wenn derselbe geringer entfallen sollte als der volle nach der Entfernung bemessene Porto-Satz für einen einfachen Brief, dieser letztere zu entrichten. Für Briefe und Schriften, welche solchen Sendungen beigezschlossen werden, findet eine Ermäßigung der tarifmäßigen Gebühr (§§. 8 und 9) nicht statt.

§. 10. Gebühr für die Beförderung von Briefen innerhalb des Bestellungs-Bezirktes einzelner Postämter.

Für Sendungen, welche den Postämtern zur Beförderung nach Orten des eigenen Bestellungs-Bezirktes übergeben werden, ist bis zum Gewichte von einschläßig 2 Loth der besondere Porto-Satz von 2 kr., und bei größerem Gewichte der vierte Theil der nach der Gewichts-Progression, welche der §. 7 andeutet, von diesem Satze entfallenden Summe als Gebühr zu entrichten. Für die Benützung besonderer Stadtposten haben die Tarife dieser letzteren zu gelten.

§. 11. Recommandations- und Receptissen-Gebühr.

Sendungen, welche mit Recommandation aufgegeben werden, unterliegen nebst dem Porto der Recommandations-Gebühr, welche auf alle Entfernungen mit 6 kr. zu entrichten ist. (§. 23 und 25.)

Für die von den Postämtern bei der Auf- und Abgabe re-commandirter Sendungen auszugebenden Receptissen darf von den Parteien keine Gebühr abgenommen werden. Wird jedoch bei der Aufgabe ein Retour-Receptisse, d. i. ein solches Receptisse begehrt,

welches mit der Unterschrift des Empfängers an den Aufgeber ausgefolgt werden soll, so hat dieser letztere dafür die Portogebühr für einen einfachen Brief (§. 6), d. i. für Entfernungen bis einschließig 10 Meilen 6 kr., für alle Entfernungen über 10 Meilen 12 kr. zu entrichten. (§. 25.)

§. 12. Für Retour-Briefe wird keine besondere Gebühr abgenommen.

Für die Zurückbeförderung von Briefpost-Zendungen, welche nicht bestellt werden können, oder deren Annahme verweigert wird, ist kein besonderes Porto zu entrichten, und es darf bei deren Zurückstellung an den Aufgeber von demselben nur jene Gebühr abgenommen werden, welche für die Versendung an den von ihm angegebenen Bestimmungsort darauf hafet.

§. 13. Bestellungsgebühr. Fachgebühr.

Die Abnahme einer Bestellungsgebühr für die mit der Briefpost eingelangten, in die Wohnung der Empfänger zugestellten Sendungen bleibt vorläufig auf jene Orte und jene Beträge beschränkt, in welchen sie zufolge besonderer Bestimmungen bereits eingeführt ist. Jene Parteien, welche die an sie einlangenden Sendungen bei den Postämtern selbst abholen, haben die Bestellungsgebühr nicht zu entrichten.

Wird die Aufbewahrung der an eine Partei einlangenden Briefpost-Zendungen auf Verlangen in einem besondern Fache bei dem Postamte der Abgabe veranlaßt, so hat dieselbe die Fachgebühr mit 1 kr. C. M. pr. Stück zu entrichten.

§. 14. b. See-Porto. Brief-Transport zwischen inländischen Seehäfen.

Zur Erleichterung des Verkehrs ist den Correspondenten in den inländischen Seehäfen, wenn gleich Staats-Postanstalten daselbst bestehen, gestattet, ihre Briefe und Schriften den abfahrenden Schiffen und Barken, in so fern diese letzteren nicht periodische Fahrten unternehmen (§. 18), mitzugeben, ohne daß in Bezug auf diese Absendung eine Amtshandlung der Postämter oder eine Gebührenzahlung an die Postcasse einzutreten hat.

§. 15. Bestellung solcher Briefe.

Den in den inländischen Seehäfen, wo Staatspost-Anstalten bestehen, anlangenden Schiffs-Commandanten und Barkenführern,

der Schiffs-Mannschaft und den Reisenden ist nicht gestattet, Briefe, welche sie, es sei aus dem Inlande (§. 14) oder aus dem Auslande (§. 16 sub b und c) bei sich führen, selbst zu bestellen, sondern dieselben sind verbunden, diese Briefe, in so fern deren sanitäts-ämtliche Behandlung einzutreten hat, dem Sanitätsamte, sonst aber dem Hafenamte zu übergeben. (§. 17.)

Von den im §. 14 genannten Behörden werden die übernommenen Briefe an das im Hafensorte bestehende Postamt abgeliefert, welchem obliegt, die Briefe, welche an Adressaten in diesem Orte gerichtet sind, gegen Einhebung der im §. 16 bemessenen Gebühren ungesäumt zustellen zu lassen, jene aber, welche nach andern Orten adressirt sind, mit der zunächst dahin abgehenden Post abzuschicken. (§. 17.)

#### §. 16. Postgebühren für die mit Schiffsgelegenheit eingelangten Briefe.

Die Postgebühren, welche für die mit Schiffen, welche nicht dem Postdienste gewidmet sind, in den Seehäfen eintreffenden und daselbst zu bestellenden Briefe von den Empfängern zu entrichten sind, werden in folgenden Abstufungen festgesetzt:

a. Für Briefe, welche aus einem Orte im Inlande abgesendet wurden (§. 14), zwischen welchem und dem Hafensorte, wohin sie gebracht werden, eine Postverbindung besteht, ist die Hälfte der Porto-Gebühr zu bezahlen, welche nach dem allgemeinen Porto-Tarife für deren Beförderung mit der Briefpost zu Lande entfallen würde. (§§. 6, 7 und 8.)

b. Für Briefe aus der asiatischen und europäischen Türkei, aus Griechenland und aus den jonischen Inseln ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten, welche nach dem Briefporto-Tarife für die Route vom Hafensorte, wo dieselben eintreffen, bis an jenen Punkt der Landes-Grenze, über welchen sie beim Transporte mit der Post zu Lande hätten befördert werden müssen, zu berechnen ist.

c. Für Briefe aus andern fremden europäischen oder außer-europäischen Ländern wird eine Postgebühr von 2 kr. C. M. oder 2 österr. Soldi für jeden einfachen,  $\frac{1}{2}$  Loth wiegenden Brief festgesetzt.

d. Bei den mehr als  $\frac{1}{2}$  Loth schweren Briefen tritt die Steigerung der Gebühr von 2 kr. in Gemäßheit des §. 7 ein.

Für Briefe, welche nach den bestehenden Sanitäts-Vorschriften

der Räucherung unterzogen werden müssen, sind nebst den Post-Gebühren einstweilen auch die Räucherungsgebühren in dem bisherigen Ausmaße zu bezahlen. Die Bestellungs- und Sachgebühr ist von den Empfängern, gleichwie für die mit der Post zu Lande eingelangten Briefe nach den Bestimmungen des §. 13 zu entrichten.

Gleichwie die von dem Transporte durch die Postanstalt nach den bestehenden Post-Vorschriften, unter den darin festgesetzten Bedingungen, ausgenommenen Briefe und Schriften bei ihrem Einlangen in den inländischen Seehäfen der Entrichtung der oben festgesetzten Post-Gebühren nicht unterliegen, eben so sind auch von der Bezahlung dieser Gebühren jene Briefe und Schriften ausgenommen, welche mit Schiffen einlangen und an Behörden oder Personen gerichtet sind, für deren Correspondenz die Befreiung von der Porto-Entrichtung bei der k. k. Postanstalt bewilliget ist. (§. 17.)

#### §. 17. Entrichtung der Gebühren und Bestellung der Briefe durch den Überbringer.

Langen in den Seehäfen mit den Schiffen Briefe ein, welche nach andern Orten im Inlande mit der Post weiter befördert werden müssen (§. 15), und rücksichtlich welcher den Adressaten, in so weit denselben die Porto-Freiheit zugestanden ist, die Porto-Gebühr für die Weiterbeförderung mit der Briefpost nicht zugerechnet werden kann, so haben die Überbringer diese letztere zu entrichten, den Fall ausgenommen, daß derlei Briefe auch von portofreien Behörden oder Personen abgesendet worden wären. Werden mit Schiffen aus Orten im Inlande Briefe, die nach Orten im Auslande bestimmt sind, überbracht, so haben die Überbringer gleichfalls die tarifmäßigen Postgebühren für deren Weiterbeförderung zu entrichten.

Für die aus dem Auslande mit Schiffen in inländischen Seehäfen einlangenden Briefe, welche nach Orten in anderen auswärtigen Staaten gerichtet sind, haben die Überbringer für die Weiterbeförderung nur in dem Falle die vorschrittmäßigen Gebühren zu entrichten, wenn den ausländischen Postanstalten, die es betrifft, derlei Briefe nicht mit Transito-Porto zugerechnet werden können.

Sollte der Überbringer eines oder mehrerer Briefe dieselben selbst an die Adressaten zu bestellen wünschen, so hat derselbe diesen Wunsch vor Ablieferung der Briefe an das Sanitäts- oder Hafenamts (§. 15) auf der Adresse derselben auszudrücken, wornach die

Briefe bei dem Postamte bis zu der von seiner Seite erfolgten Nachfrage liegen bleiben, und dem Überbringer, gegen Verichtigung der darauf haftenden Postgebühren, auf Anmelden erfolgt werden.

- §. 18. Besondere Tarife für die Beförderung von Briefen mittelst Schiffen, welche periodische Fahrten unternehmen.

Die Beförderung von Briefen mit Schiffen, welche zwischen zwei oder mehreren durch die Staats-Postanstalt in Verbindung gesetzten Orten periodische Fahrten unternehmen (§. 14), darf nur unter Einwirkung der Postämter Statt finden, und es werden, wofern ein Uebereinkommen der Postanstalt mit den Unternehmern solcher Fahrten rücksichtlich des Transportes der Post-Sendungen zu Stande kommen sollte, von Fall zu Fall die dießfälligen Bestimmungen so wie die Porto-Gebühren kund gemacht werden.

- §. 19. Gebühren für den Transport auf ausländischem Gebiete.

Die Gebühren für die Beförderung von Briefpost-Sendungen auf einzelnen ausländischen Gebietsheilen entweder mittelst eigener daselbst eingerichteter k. k. Postanstalten, oder mittelst fremder Posten in eigenen geschlossenen Felleisen und Packeten, so wie jene für die Beförderung von Briefpost-Sendungen nach dem Auslande mittelst regelmäßiger Schiffs-Post-Course werden von Zeit zu Zeit mittelst besonderer Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

- §. 20. Fahrpost-Gebühren. Grundlagen der Porto-Bemessung.

Die Bemessung des Porto für die Beförderung der Fahrpost-Sendungen findet Statt:

- a. nach Verhältniß des Werthes und
- b. nach Verhältniß des Gewichtes derselben, und es kömmt dabei überdieß
- c. die Recommandations-Gebühr und
- d. die Brief-Porto-Gebühr in Anwendung.

- §. 21. Porto-Gebühr nach dem Werthe.

Die Porto-Gebühr nach dem Werthe der Sendungen beträgt für jedes Hundert Gulden:

bis einschläßig 2 Meilen . . . . .	2 Kr.
über 2 bis 6 " . . . . .	4 "
" 6 " 10 " . . . . .	6 "
" 10 " 16 " . . . . .	8 "
" 16 " 22 " . . . . .	10 "
" 22 " 28 " . . . . .	12 "
" 28 " 36 " . . . . .	14 "
" 36 " 44 " . . . . .	15 "
" 44 " 52 " . . . . .	16 "
" 52 " 60 " . . . . .	17 "

und von da an von 10 zu 10 Meilen Einen Kreuzer mehr.

Für Werth-Summen unter 100 fl. wird

- a. bis einschläßig 25 fl. ein Viertel,
- b. über 25 bis einschläßig 50 fl. die Hälfte des für 100 fl. festgesetzten Porto-Betrages eingehoben.
- c. Für Werth-Summen über 50 fl. ist der volle für 100 fl. entfallende Porto-Satz zu entrichten.

Entfällt für eine Sendung die Porto-Gebühr nach dem Werthe im Ganzen unter 2 Kr., so wird dieser Betrag abgenommen.

Bei Werth-Summen über 1000 fl. wird die für den Mehrbetrag nach der obigen Bestimmung entfallende Porto-Gebühr bis zur Werth-Summe von 10,000 fl. um ein Sechstel, die tarifmäßige Porto-Gebühr für den Mehrbetrag über 10,000 fl. dagegen um ein Drittel ermäßigt. (§. 28.)

Die dem Regulativ unter B. angehängte Tabelle läßt die Abstufungen der Porto-Gebühren, welche sich für die verschiedenen Entfernungen nach den Werth-Summen von 25 fl. bis 25,000 fl. ergeben, entnehmen.

#### §. 22. Porto-Gebühr nach dem Gewichte.

1. Die Porto-Gebühr nach dem Gewichte beträgt bei Sendungen von 8 Loth bis einschläßig 1 Pfund auf 3 Meilen 2 Kr. und dieselbe steigt:

- a. bis 36 Meilen von 3 zu 3 Meilen,
  - b. über 36 bis 100 Meilen von 4 zu 4 Meilen,
  - c. über 100 Meilen von 5 zu 5 Meilen
- um den gleichen Betrag von 2 Kr.

2. Für Sendungen im Gewichte unter 8 Loth ist die Hälfte der für Ein Pfund festgesetzten Porto-Gebühr zu entrichten.

Für Sendungen von höherem Gewichte als 1 Pfund wird für das Mehrgewicht

a. bis einschließig 6 Pfund für jedes Pfund,

b. über 6 bis 22 Pfund für je 2 Pfund,

c. " 22 " 52 " " " 3 "

d. " 52 " 100 " " " 4 "

die Hälfte des Porto-Sages für 1 Pfund,

e. vom Mehrgewichte über 100 Pfund aber für je 5 Pfund der volle Porto-Sag für 1 Pfund eingehoben. (§. 28.)

Aus der dem Regulativ unter C angehängten Tabelle sind die Abstufungen der Porto-Gebühren, wie solche nach den verschiedenen Entfernungen und nach dem Gewichte bis 100 Pfund in Gemäßheit der obigen Bestimmungen sich ergeben, zu ersehen. Das geringste Mehrgewicht begründet die Einhebung der höheren Gebühr nach der zunächst folgenden tarifmäßigen Gewichtsstufe.

#### §. 23. Recommandations-Gebühr.

Die Recommandations-Gebühr wird für die Fahrpost-Sendungen im gleichen Ausmaße, wie dieselbe für Briefpost-Sendungen im §. 11 festgesetzt ist, eingehoben.

#### §. 24. Brief-Porto-Gebühr.

Die Brief-Porto-Gebühr wird nach der Bestimmung der §§. 6 und 7 berechnet.

#### §. 25. Anwendung der Porto-Gebühren nach Verschiedenheit des Inhalts der Sendungen. Recommandations-Gebühr, gebührenfreie Ausstellung der Fahrpost-Receipten.

Die Recommandations-Gebühr (§. 23) ist für alle Fahrpost-Sendungen ohne Unterschied zu entrichten, dagegen werden die Fahrpost-Receipten von den Postämtern den Parteien gebührenfrei ausgefertigt, und diese letzteren haben nur für Retour-Receipten die im §. 11 dafür festgesetzte Gebühr zu entrichten.

#### §. 26. Anwendung der Porto-Gebühr nach dem Werthe und Gewichte und der Brief-Porto-Gebühr.

Die Anwendung der Porto-Gebühr nach dem Werthe und Gewichte, dann der Brief-Porto-Gebühr richtet sich nach dem In-

halte der Sendungen, in welcher Beziehung die Postanstalt unterscheidet:

- a. Sendungen von Schriften und Documenten,
- b. Sendungen von Geld und Geld vorstellenden Effecten, und
- c. Sendungen von Waren, Präciosen und sonstigen Effecten.

§. 27. Porto-Gebühr für Schriften und Documente.

Für die Versendung von Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth wird, von dem in Gemäßheit des §. 9 bei der Fahrpost zulässigen mindesten Gewichte über 16 Loth angefangen, die volle, nach dem Brief-Porto-Tarife (§. 8) für 16 Loth entfallende Gebühr auch bei größerem Gewichte der Sendungen so lange ohne Erhöhung eingehoben, bis die Fahrpost-Gebühr nach dem Gewichte (§. 22) im doppelten Betrage gerechnet höher entfällt, in welchem Falle diese letztere Gebühr im doppelten Betrage zu entrichten ist.

Beispiele auf eine Entfernung von 60 Meilen berechnet.

- a. Für ein Schriften-Packet im Gewichte von 27 Loth entfällt nach dem Brief-Porto-Tarife auf die zweite Distanz-Stufe, bei der Versendung mit der Fahrpost die Gebühr gleichwie für 16 Loth mit . . . . . 2 fl. —  
hierzu die Recommandations-Gebühr laut  
§. 11 und 23. . . . . — » 6 fr.  
Zusammen mit . . . . . 2 fl. 6 fr.
- b. Für ein Schriften-Packet im Gewichte von 2 Pfund entfallen die gleichen Gebühren zusammen mit . . . . . 2 fl. 6 fr.
- c. Für ein Schriften-Packet von 4 Pfund entfällt das einfache Fahrpost-Porto nach dem Gewichte mit 1 fl. 30 fr.  
daher im doppelten Betrage mit . . . . . 3 fl. — fr.  
die Recommandations-Gebühr beträgt . . . . . — » 6 »  
somit sind im Ganzen dafür zu entrichten . . . . . 3 fl. 6 fr.

Für Sendungen von Schriften und Documenten, wenn auf der Adresse ein Werth angegeben ist, findet die Bemessung der Gebühr bis zum Gewichte von 16 Loth nach dem Brief-Porto-Tarife statt, und es wird bei größerem Gewichte bei dem Satze für 16 Loth so lange stehen geblieben, bis das doppelte Fahrpost-Porto nach dem Gewichte höher entfällt, welche sodann eingehoben wird. Sollte jedoch die Gebühr für werthhaltige Documente (§. 31) nach

Maß des angegebenen Werthes höher entfallen, so ist diese letztere ohne Rücksicht auf das Gewicht zu entrichten.

Beispiele auf eine Entfernung von 60 Meilen berechnet.

a. Für ein Schriften-Packet im Gewichte von 6 Loth und im Werthe von 200 fl. sind nach dem Brief-Porto-Tarife . . . . . 1 fl. 24 fr. und mit Hinzurechnung der Recommandations-Gebühr von . . . . . — » 6 » im Ganzen einzuheden . . . . . 1 fl. 30 fr.

b. Für ein Schriften-Packet im Gewichte von 20 Loth und im Werthe von 300 fl. sind nach dem Brief-Porto-Tarife für 16 Loth . . . . . 2 fl. 12 fr. und mit Einrechnung der Recommandations-Gebühr pr. . . . . — » 6 » im Ganzen . . . . . 2 fl. 18 fr. einzuheden.

c. Für ein derlei Packet im Gewichte von 5 Pfund und im Werthe von 400 fl. entfällt das einfache Fahrpost-Porto nach dem Gewichte mit 1 fl. 48 fr. daher im doppelten Betrage mit . . . . . 3 fl. 36 fr. die Recommandations-Gebühr mit . . . . . — » 6 » Zusammen mit . . . . . 3 fl. 42 fr.

d. Für ein solches Packet im Gewichte von 10 Loth und im Werthe von 3000 fl. entfallen nach §. 31 :

1. Von dem Brief-Porto pr. 1 fl. 48 fr.  
ein Viertel . . . . . — fl. 27 fr.  
2. Von dem Werth-Porto pr. 7 fl. 34 fr.  
ein Viertel . . . . . 1 » 54 »  
3. An Recommandations-Gebühr . . . . . — » 6 »  
Zusammen . . . . . 2 fl. 27 fr.

Nur bei dem Beispiele d entscheidet der hohe Werth der Sendung für die Gebühr nach §. 31, weil das Brief-Porto für 10 Loth nur 1 fl. 48 fr. und das doppelte Fahrpost-Porto nach dem Gewichte nur 1 fl. 12 fr. betragen würde.

§. 28. b. Porto-Gebühr für Geld und Geld vorstellende Effecten. Gold- und Silbergeld.

Sendungen von Gold- und Silbergeld unterliegen nebst der Porto-Gebühr nach dem Werthe in dem nach Verhältniß der Summe entfallenden vollen Betrage (§. 21) auch

a. der Gebühr nach dem Gewichte, wie solche in dem §. 22 festgesetzt ist, mit folgenden Beschränkungen:

1. Sendungen bis einschließig 10 fl. werden von der Gebühr nach dem Gewichte frei gelassen,

2. für Sendungen über 10 fl. wird die Porto-Gebühr nach dem Gewichte bis 1 Pfund einschließig nur mit  $\frac{1}{4}$ , über 1 Pfund bis 10 Pfund mit der Hälfte, über 10 bis 20 Pfund nur mit  $\frac{3}{4}$  des tarifmäßigen Satzes (§. 22) und nur

3. bei Sendungen über 20 Pfund wird der volle Betrag der tarifmäßigen Gebühr nach dem Gewichte eingehoben.

b. Der Brief-Porto-Gebühr für einen einfachen Brief (§. 6), der Sendung möge ein Brief beiliegen oder nicht.

Zuliegende Briefe von höherem Gewichte als  $\frac{1}{2}$  Loth unterliegen der tarifmäßigen Brief-Porto-Gebühr (§. 8).

Beispiele auf eine Entfernung von 24 Meilen.

a. Für einen Brief mit 8 fl. in Gold, Silbergeld oder Banknoten entfällt:

1. an Werth-Porto . . . . .	3 fr.
2. » Gewichts-Porto . . . . .	— »
3. » Brief-Porto . . . . .	12 »
4. » Recommandations-Gebühr . . . . .	6 »

21 fr.

b. Für ein Packet mit 100 fl. (Gold) im Gewichte von 5 Loth:

1. an Werth-Porto . . . . .	12 fr.
2. » Gewichts-Porto von 8 fr. ein Viertel	2 »
3. » Brief-Porto . . . . .	12 »
4. » Recommandations-Gebühr . . . . .	6 »

32 fr.

c. Für ein solches mit 100 fl. (Silber) im Gewichte von 3 Pfund 16 Loth:

1. an Werth-Porto . . . . .	12 fr.
2. » Gewichts-Porto von 40 fr. die Hälfte	20 »
3. » Brief-Porto . . . . .	12 »
4. » Recommandations-Gebühr . . . . .	6 »

50 fr.

d. Für eine Sendung mit 500 fl. (Silber) im Gewichte von 17 Pfund 20 Loth:

1. Werth-Porto . . . . .	1 fl. — fr.
2. Gewichts-Porto v. 1 fl. 44 fr. 3 Viertel	1 » 18 »
3. Brief-Porto . . . . .	— » 12 »
4. Recommandations-Gebühr . . . . .	— » 6 »

2 fl. 36 fr.

e. Für eine solche mit 1000 fl. (Gold) im Gewichte von 1 Pf. 14 Lth.:

1. Werth-Porto . . . . .	2 fl	— fr.
2. Gewichts-Porto von 24 Kr. die Hälfte — »	12 »	
3. Brief-Porto . . . . .	— »	12 »
4. Recommandations-Gebühr . . . . .	— »	6 »

2 fl. 30 fr.

f. Für eine solche mit 1000 fl. (Silber) im Gewichte von 35 Pf.

1. Werth-Porto . . . . .	2 »	— fr.
2. Gewichts-Porto im vollen Betrage . . . . .	2 »	40 »
3. Brief-Porto . . . . .	— »	12 »
4. Recommandations-Gebühr . . . . .	— »	6 »

4 fl. 58 fr.

Für Geldsummen, welche von einem und demselben Versender an einen und denselben Empfänger gleichzeitig versendet, und wegen des größeren Umfanges in mehrere Stücke abgetheilt verpackt werden, wird die Gebühr nach Maß des Werthes und Gewichtes nach dem Gesamtwerthe und Gewichte aller einzelnen Stücke nach den Bestimmungen der §§. 21 und 22 berechnet.

#### §. 29. Kupfergeld.

Für die Versendung von Kupfergeld ist die im §. 33 für Waren festgesetzte Gebühr zu entrichten.

#### §. 30. Papiergeld und Banknoten.

Für Sendungen mit Papiergeld und Banknoten, wobei die Wiener Währung zu 250 pCt. auf C. M. reducirt, im Werthe angegeben werden muß (§. 2), ist zu entrichten:

a. Die Porto-Gebühr nach Maß des Werthes nach der vollen Werthsumme (§. 21) und zugleich

b. die Brief-Porto-Gebühr für einen einfachen Brief (§. 6), der Sendung möge ein Brief beistiegen oder nicht. Zuliegende Briefe von höherem Gewichte als  $\frac{1}{2}$  Loth unterliegen der tarifmäßigen Brief-Porto-Gebühr. (§. 8.)

Beispiel auf eine Entfernung von 90 Meilen.

Für ein Packet mit 3984 fl. Banknoten.

1. Nach der übersichts-Tabelle Lit B. entfallen an Werth-Porto:

a. für 3000 fl. . . . .	8 fl.	54 fr.
b. » 900 » . . . . .	2 »	30 »
c. » 84 » . . . . .	— »	17 »

3984 fl. . . . . 11 fl. 41 fr.

2. Briefporto . . . . . — » 12 »

3. Recommandations-Gebühr . . . . . » 6 »

11 fl. 59 fr.

Für Ausgleichsbeträge unter dem geringsten Betrage der Banknoten, d. i. unter 5 fl., welche den Sendungen dieser letzteren in Silbergeld oder Gold beiliegen, wird die Porto-Gebühr für bares Geld nicht besonders berechnet, sondern dieselben werden der Summe der Banknoten lediglich eingerechnet, wie oben unter c. gesehen. Wenn hingegen den Banknoten ein Betrag von vollen 5 fl. oder darüber in Silbergeld oder Gold beiliegt, so wird die Sendung als eine vermischte nach §. 32 behandelt.

### §. 31. Werthpapiere.

Für Sendungen von Werthpapieren, welche auf bestimmte Summen lauten, als: Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geldanweisungen, Lotterie-Lose, Sparcasse-Büchel *ic.* ist

a.  $\frac{1}{4}$  der tarifmäßigen Gebühr (§. 21) nach Maß des in C. N. angegebenen Werthes, und

b. bis zum Gewichte von 16 Loth einschläffig die mit Rücksicht auf Entfernung und Gewicht entfallende Brief-Porto-Gebühr (§. 8), bei Sendungen über 16 Loth aber die Gebühr für Schriften (§. 27 sub h) und zwar beide in der Beschränkung auf  $\frac{1}{4}$  des tarifmäßigen Satzes zu entrichten; wenn jedoch die Brief-Porto-Gebühr hienach geringer entfiel, als der volle Porto-Satz für einen einfachen Brief, so wird dieser letztere Satz eingehoben.

Beispiele auf eine Entfernung von 12 Meilen.

a. Für einen Brief mit 2000 fl. in Wechseln  $\frac{1}{4}$  Loth schwer:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Werth-Porto von 2 fl. 27 kr. ein Viertel . . . . . | 37 kr. |
| 2. Brief-Porto im vollen Betrage . . . . .            | 12 »   |
| 3. Recommendations-Gebühr . . . . .                   | 6 »    |

— fl. 55 kr.

b. Für ein Packet mit Obligationen im Werthe von 4000 fl., 12 Loth schwer:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Werth-Porto für 4 fl. 40 kr. ein Viertel . . . . .             | 1 fl. 10 kr. |
| 2. Brief-Porto für 12 Loth von 1 fl. 48 kr. ein Viertel . . . . . | » 27 »       |
| 3. Recommendations-Gebühr . . . . .                               | » 6 »        |

1 fl. 43 kr.

c. Für ein Packet mit Obligationen im Werthe von 24000 fl., 5 Pfund schwer:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Werth-Porto von 23 fl. 47 kr. ein Viertel . . . . .                                      | 5 fl. 57 kr. |
| 2. Schriften-Porto mit ein Viertel des Brief-Porto für 16 Loth, d. i. von 2 fl. — » 30 » *) |              |
| 3. Recommendations-Gebühr . . . . .   | » 6 »        |

6 fl. 33 kr.

\*) Das doppelte Fahrpost-Porto nach dem Gewichte würde für 5 Pfund

d. Für ein Packet mit 500 fl. in Obligationen, 1½ Loth schwer:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Werth-Porto von 40 fr. ein Viertel . . .                           | 10 fr.  |
| 2. Schriften-Porto mit der Gebühr für einen einfachen Brief . . . . . | 12 » *) |
| 3. Recommandations-Gebühr . . . . .                                   | 6 »     |

— fl. 28 fr.

### §. 32. Vermischte Sendungen.

Für vermischte Sendungen von Gold, Silbergeld, Banknoten, Papiergeld, Werthpapieren und Schriften, in so weit dieselben bis zum höchsten Gewichte von 8 Loth unter einem und demselben Umschlage zur Aufgabe gebracht werden dürfen, wird die Gebühr nach den einzelnen den Inhalt solcher Sendungen bildenden Sorten berechnet, die Brief-Porto-Gebühr jedoch, in so weit sie für Schriften, Papiergeld und Banknoten, dann Werthpapiere (§. 27, 30 und 31) in Ansatz zu kommen hat, nur Ein Mal und zwar für jenen Bestandtheil der vermischten Sendung eingehoben, rücksichtlich dessen dieselbe im höchsten Betrage entfällt.

Beispiel auf eine Entfernung von 60 Meilen.

Für ein Packet im Gesamt-Gewichte von 7 Loth mit folgendem Inhalt:

- |                                  |                        |
|----------------------------------|------------------------|
| a. Banknoten . . .               | 100 fl.                |
| b. Gold . . .                    | 100 » , 4 Loth schwer, |
| c. Obligationen pr. 400 »        |                        |
| d. Brief oder Schriften 1½ Loth, |                        |

Davon entfallen an Porto:

- |  |        |
|--|--------|
| ad a. Werth-Porto für 100 fl. . . . .  | 17 fr. |
| b. 1) Werth-Porto für 100 fl. . . . .  | 17 fr. |
| 2) vom Gewicht-Porto für 4 Loth pr. 18 fr. laut §. 28 ein Viertel (4½ fr. §. 3) . . .    | 5 »    |
| 22 »   |        |
| c. vom Werth-Porto für 400 fl. Obligationen von 1 fl. 8 fr. ein Viertel laut §. 31 . . . | 17 fr. |
| d. Brief-Porto für 1½ Loth laut §. 28 und 30   | 36 »   |
| Recommandations-Gebühr . . . . .   | 6 »    |

1 fl. 38 fr.

betragen 48 fr., und das Viertel hiervon 12 fr., mithin weniger als ein Viertel des Brief-Porto für 16 Loth. Nach Bestimmung des §. 31 ist hiernach das letztere mit 30 fr. einzuheben.

\*) Für 1½ Loth Schriften beträgt das Porto nach dem Brief-Tarife 36 fr., und ein Viertel davon 9 fr., mithin weniger als das Porto für einen einfachen Brief, es ist sonach das letztere mit 12 fr. zu berechnen.

§. 33. Porto-Gebühren für Sendungen von Waren, Prätiösen und sonstigen Effecten. Allgemeine Bestimmung.

Für Sendungen von Waren, Prätiösen und sonstigen Effecten ist zu entrichten:

a. jedenfalls die Porto-Gebühr nach dem Gewichte (§. 22) und nebstbei

b. die Porto-Gebühr nach dem Werthe (§. 21), letztere jedoch unter folgenden Beschränkungen:

1. Sendungen bis zu einem angegebenen Werthe von 20 fl. einschläffig werden von der Porto-Gebühr nach dem Werthe freigelassen.

2. Bei Sendungen im angegebenen Werthe über 20 fl. werden für jedes Pfund des Gewichtes 2 fl. des angegebenen Werthes von der Porto-Gebühr nach dem Werthe freigelassen, und es wird diese letztere nur von dem hiernach sich ergebenden Rest-Betrage des angegebenen Werthes, wofern ein solcher erübrigt, mit dem vollen tarifmäßigen Betrage berechnet, und nebst dem Gewicht:Porto eingehoben.

Hiernach bleibt eine Sendung von 25 Pfund im Gewichte bei einem angegebenen Werthe von 50 fl. von dem Werth-Porto frei, und es kömmt von einer Sendung von 25 Pfund im Gewichte bei einem angegebenen Werthe von 100 fl. die Porto-Gebühr nach dem Werthe nur von 50 fl., oder bei einem Werthe von 80 fl. nur von 30 fl. zu entrichten.

Bei Frachtstücken von großem Umfange und geringer Schwere wird die Porto-Gebühr nach dem Gewichte um  $\frac{1}{4}$  erhöht.

Beispiele auf eine Entfernung von 30 Meilen.

a. Für ein Packet im Werthe von 20 fl., 8 Poth schwer:

1. Gewicht:Porto . . . . .	10 fr.
2. Werth:Porto . . . . .	— »
3. Recommandations-Gebühr . . . . .	6 »

16 fr.

Die Anwendung des Werth-Porto unterbleibt, weil der Werth der Sendung 20 fl. nicht übersteigt.

b. Für eine Kiste im Werthe von 150 fl., 80 Pfund schwer:

1. Gewicht:Porto . . . . .	5 fl. 20 fr.
2. Werth:Porto . . . . .	— »
3. Recommandations-Gebühr . . . . .	— » 6 »

5 fl. 26 fr.

Da für jedes Pfund Gewicht 2 fl. von dem Werth-Porto freigelassen werden, mithin für 80 Pfund Gewicht 160 fl. dem Werth-Porto nicht unterliegen, so kommt auch hier ein solcher nicht einzuheben, weil der Werth der Sendung weniger, nämlich 150 fl. beträgt.

- c. Für eine Kiste im Werthe von 300 fl., 49½ Pfd. schwer:
- |                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| 1. Gewicht-Porto . . . . .         | 4 fl. 10 kr. |
| 2. Werth-Porto von 200 fl. . . . . | » 28 »       |
| 3. Recommendation-Gebühr . . . . . | » 6 »        |

4 fl. 44 kr.

Hier ist zu bemerken, daß Gewicht-Bruchtheile eines Pfundes stets für ein volles Pfund zur Berechnung der freien Werth-Summe anzunehmen sind. Sohin entfällt von 49½ Pfund, gleichwie für 50 Pfund, ein von dem Werth-Porto freizulassender Betrag von 100 fl., und es sind nach der Bestimmung dieses §. von dem angegebenen Werthe pr. 300 fl. nur 200 fl. dem Werth-Porto zu unterziehen.

#### §. 34. Porto-Ermäßigungen.

Für Sendungen von Büchern, Broschüren, Musikalien, roher Seide, von Haar- und Federwild, wie auch anderem Geflügel, dann von Austern und Fischen im Gewichte über 8 Loth sind nur  $\frac{2}{3}$  der tarifmäßigen Porto-Gebühr nach dem Gewichte (§. 22) zu entrichten, wofern das Gewicht jedes einzelnen Kollo 80 Pfund nicht übersteigt. In Absicht auf die Porto-Gebühr nach dem Werthe solcher Sendungen gilt die allgemeine im §. 33 ausgedrückte Bestimmung.

In so weit das Gepäck der mit der Fahrpost reisenden Personen das gebührenfreie in den Vormerksscheinen ausgedruckte Gewicht übersteigt, wird die Porto-Gebühr nach dem Gewichte für das Übergewicht nur mit  $\frac{2}{3}$  des tarifmäßigen Satzes (§. 22) eingehoben. Von dem angegebenen Werthe des ganzen Gepäcks ist die Porto-Gebühr nach der Bestimmung des §. 33 mit der Begünstigung zu entrichten, daß jedenfalls für jedes Pfund des Freigewichtes 2 fl. des angegebenen Werthes von dem Werth-Porto frei gelassen werden, das Gepäck möge das Freigewicht erreichen oder nicht.

Beispiele auf eine Entfernung von 36 Meilen bei Fahrposten, wo an Reisegepäck 40 Pfund freigelassen werden.

- a. Für Reisegepäck im Werthe von 80 fl. im Gesamtgewichte von 50 Pfund, sohin bei einem Übergewichte von 10 Pfund:

1. An Gewicht-Porto entfallen für 10 Pfb. 1 fl. 48 kr.  
nach Abzug eines Drittels pr. . . . — » 36 »

verbleiben zur Anwendung für das Übergewicht . . . . . 1 fl. 12 kr.

2. An Werth-Porto bei dem nicht überschrittenen freien Werthe pr. 80 fl. . . . — » — »

1 fl. 12 kr.

Die Recommandations-Gebühr, welche nur für Sendungen festgesetzt ist, kommt bei dem Reisegepäck, das der Reisende selbst mit sich nimmt, nicht in Anwendung.

b. Für Reisegepäck im Werthe von 300 fl., und im Gewichte von 70, Übergewicht 30 Pfund:

1. Porto von 30 Pfund Übergewicht und zwar von 3 fl. 36 kr., zwei Drittel

2 fl. 24 kr.

2. Von dem Werthe pr. 300 fl. sind freizulassen 80 fl.; es verbleiben somit zur Porto-Berechnung 220 fl., für welche das Werth-Porto entfällt mit . . . — » 32 »

2 fl. 56 kr.

### §. 35. Bestellungs- und Aviso-Gebühr.

Für die Zustellung einer Fahrpost-Sendung, deren Überbringung in die Wohnung des berufenen Empfängers von Seite der Postanstalt veranlaßt wird, ist eine Gebühr von 2 kr., für die Zustellung eines Aviso-Zettels dagegen die Gebühr von 1 kr. zu entrichten.

### §. 36. Gebühr für die Zurücksendung unanbringlicher Fahrpost-Stücke.

Für die Zurücksendung der Fahrpost-Sendungen, deren Abgabe an den Adressaten nicht bewirkt werden konnte, ist die Hälfte der tarifmäßigen Porto-Gebühren zu entrichten, die Fälle ausgenommen, wenn der Inhalt der Sendungen in Schriften oder Mustern ohne Werth besteht, welche letzteren keinem Retour-Porto unterliegen.

### §. 37. Gebühren für den Transport auf ausländischem Gebiete.

In so weit die Beförderung von Fahrpost-Sendungen auf ausländischem Gebiete mittelst k. k. Couriere statt findet, werden die

basür zu entrichtenden Gebühren durch besondere Kundmachungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 38. Estaffeten-Gebühren. Zeitpunkt der Entrichtung.

Die Versender sind verpflichtet, sogleich bei Übergabe der Estaffeten-Sendungen an die Postbediensteten die Beförderungs-Gebühren von dem Orte der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte vollständig und bar zu berichtigen.

§. 39. A u s s a ß.

Diese Gebühren werden nach der Entfernung des Aufgabortes vom Bestimmungsorte der Sendung mit Annahme der Beförderung auf der kürzesten Poststraße und mit Rücksicht auf das Gewicht derselben berechnet, und es haben in dieser Beziehung folgende Bestimmungen zu gelten.

Für die Beförderung einer Sendung im Inlande bis zum Gewichte von 15 Pfund und für die einfache Post sind:

a. im Lombardisch-Venetianischen Königreiche 4 Lire 60 Cent. Austr. oder 1 fl. 32 kr. C. M.

b. in den übrigen Provinzen um 24 kr. C. M. mehr als das zeitweilig für ein Pferd und die einfache Post bestehende Mittgeld beträgt, zu bezahlen,

c. für die Beförderung von Sendungen von einem mehr als 15 Pfund betragenden Gewichte und zwar bis einschließig 100 Pfund sind nebst den unter a und b erwähnten Gebühren noch 6 kr. C. M. als Wagengeld für jede einfache Post, und

d. für Sendungen von mehr als 100 Pfund Gewicht nebst dem Wagengelde die unter a und b erwähnten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten,

e. für die Beförderung im Auslande sind jene Gebühren zu zahlen, welche an die ausländische Postanstalt für die Wegestrecke von der ersten ausländischen Poststation bis zum Bestimmungsorte der Sendung vergütet werden müssen.

Wenn von einem Postamte die Estaffeten-Gebühr nicht genau voraus berechnet werden kann, welcher Fall bei Sendungen nach Orten im Auslande oder nach solchen, welche abseits der Poststraße liegen, eintreten kann, so hat der Versender eine angemessene Geldsumme als Depositum zu erlegen, wovon ihm der Betrag zurückerstattet wird, welcher nach vorgenommener Liquidirung der Ge-

bühe als zuviel bezahlt erscheinen sollte. Dagegen ist derselbe verpflichtet, den etwa zu wenig bezahlten Betrag nachträglich zu berichtigen (§. 41).

**§. 40. Empfangscheine und Gegenscheine über aufgebene Sendungen.**

Für die dem Postamte übergebene Sendung wird von demselben ein Empfangschein ausgestellt, womit auch der Betrag der erlegten Estaffeten-Gebühr (§. 38 und 39) quittirt wird. Dem Versender liegt dagegen ob, den Gegenschein, welcher ihm von dem Postamte vorgelegt wird, zu unterfertigen.

**§. 41. Abweichung von der kürzesten Poststraße.**

Verlangt der Versender die Beförderung der Estaffeten-Sendung auf einer andern als der kürzesten Poststraße, oder muß von dieser letzteren wegen eingetretener Elementar-Zufälle oder anderer Ereignisse abgegangen werden, so hat derselbe die Estaffeten-Gebühr nach der Länge der wirklich zurückzulegenden Straßenstrecke zu berichtigen (§. 39)\*).

## V e r s a g a m t.

(Zu Seite 123, §. 5.)

Auch für die dem k. k. Versagamte zu überbringenden Uhrenpfänder sind jetzt ebenfalls nur die festgesetzten Zinsen von 6 Percent zu entrichten\*\*).

## A d e l i g e r  F r a u e n  :  G e s e l l s c h a f t s v e r e i n.

(Zu Seite 154, §. 2.)

Die Erfahrung mehrerer Jahre hatte bewiesen, daß die Einkünfte des Vereines nicht ausreichten, um Alles Gute und Nützliche auch nur im geringen Maße zu unterstützen, oder selbst nur einer größeren Menge Hilfsbedürftiger aufzuhelfen. Man gelangte auch zur Überzeugung, daß durch das Umfassen eines, mit den beschränkten Mitteln der Gesellschaft nicht im Ebenmaße stehenden Kreises von wohlthätigen Zwecken, die Kräfte derselben ohne Resultat zersplittert, der, der Gesellschaft nachtheilige Schein von Willkühr

\*) Porto-Regulativ vom 15., kundgemacht am 23. März 1842.

\*\*) Hofkanzleidecret vom 28. Jänner 1842.

und Parteilichkeit auf sie gewälzt, und dadurch zum großen Nachtheile des Institutes das Publicum in seinen Ansichten über die Zweckmäßigkeit des Vereines irre geleitet werde.

Von diesem Standpuncte ausgehend, mußte der Verein sich den doppelten Zweck vorsetzen: 1. nicht von dem Geiste der ursprünglichen von dem Monarchen sanctionirten organischen Verfassung sich zu entfernen, und 2. bei der einzuführenden bestimmtern Thätigkeit hauptsächlich die Richtung im Auge zu haben, die den Frauen recht eigentlich zukömmt, nämlich vor Allen jene Nothdürftigen zu berücksichtigen, welche der weiblichen Pflege am meisten bedürfen.

Dem gemäß wurde in der allgemeinen Sitzung vom 8. Februar 1841 unter dem Voritze der Frau Vorsteherin von sämmtlichen Ausschuß-Damen beschlossen, daß von nun an der nächste Zweck des Vereines folgender sein werde: a. Unterstützung von Wöchnerinnen. b. Von armen Kranken, die aus was immer für Gründen von der Aufnahme in Spitälern ausgenommen sind. c. Von Reconvalescenten. d. Von kranken Kindern. e. Von solchen Familien, die von ihren Ernährern zeitlich verlassen sind.

Hierbei sei der Grundsatz festzuhalten, daß Individuen, die sonst eine Unterstützung genießen, in vorstehende Kategorien nicht aufgenommen werden können. Zu gleicher Zeit, als durch diese Maßregel eine Einschränkung rücksichtlich der Gattungen der Hilfsbedürftigen eintrat, erweiterte sich der Kreis der innerhalb der Kategorien zu berücksichtigenden Armen. Nicht auf langem Wege sollte mehr der Bedrängte Hilfe suchen, sondern diese ihm leicht zu erlangen sein, und nachdem seine Umstände genau untersucht, in dessen Wohnung auf die ihm nüglichsste Weise mit Worten des Trostes und guten Rathes gebracht werden. Hierzu war es nothwendig, die Anzahl der Mitglieder der Gesellschaft beträchtlich zu vermehren, und Local-Vereine zu bilden. Zu diesen Letzteren konnte keine bessere Basis sich finden, als die der Pfarr-Bezirke. Durch die einsichts-volle Mitwirkung der hierzu aufgeforderten Pfarrer der Stadt und Vorstädte und der im nächsten Umkreis liegenden Ortschaften, ging die Organisirung schnell vor sich, und es konnte mit Ostern 1841 das neue Verfahren ins Leben treten.

Es wurde in jeder Pfarre eine, im Verhältnisse der Bedürfnisse stehende Zahl Assistentinnen gewählt, welche sich, man kann wohl sagen, ohne Ausnahme durch christlichen Eifer und intelligente Mithätigkeit vollkommen bewährt haben. Diese würdigen Frauen

besuchen die Kranken, die Verlassenen in ihren elenden Behausungen, und weder der zurückstoßende Anblick der tiefsten Noth, noch Furcht vor Krankheit hindert sie, ihrem edlen Berufe nach zu gehen.

Dasselbe läßt sich von den Herren Bezirks- und anderen Ärzten, Chirurgen und Apothekern sagen, die auf die uneigennützigste Weise der Gesellschaft zur Erreichung ihres Zweckes hilfreiche Hand, die ersteren ganz unentgeltlich, und die Apotheker nach einem sehr reducirten Tarife leisten.

Endlich müssen noch die Hebammen erwähnt werden, die in vielen Bezirken ebenfalls, ungeachtet ihrer eigenen Armuth, die Wöchnerinnen unentgeltlich versorgen.

Dieser herrliche Geist, dieses Zusammengreifen aller hierzu Berufenen machte, daß die neue Gestalt des Vereines schnell ihr Ziel erreichte, nämlich würdigen und sonst unversorgten Armen eine unverzügliche Hilfe zu leisten.

Eine, zwei, auch drei Pfarren bilden einen Bezirk, dem eine Ausschuß-Dame vorsteht, so wie der Vorsteherin der Gesellschaft über die Bethheilungen aus den Filialen die Entscheidung, jedoch ohne Anwendung der Kategorien nach allgemeinen Billigkeits-Grundsätzen zusteht. Wöchentlich begeben sich die Ausschuß-Damen in jeder sie betreffenden Pfarren, um das Resultat der Untersuchungen der Assistentinnen entgegen zu nehmen, und darnach ihr Amt zu handeln. Ein oder zwei Mal im Monat ist Hauptversammlung bei der Vorsteherin, wo die Damen Bericht erstatten, und sich etwa erforderliche Instruktionen erholen. Hier werden auch zweifelhafte Fälle nach Stimmenmehrheit entschieden.

Die Zeugnisse über den Aufenthaltsort und die Fortdauer des Lebens zum Behufe der Erhebung einer Pension, Provision, Gnadengabe u. dgl. aus einer Privatanstalt, welche die Übung der allgemeinen Wohlthätigkeit zur Aufgabe hat, sind stämpelfrei\*).

## S p a r k a s s e .

(Zu Seite 146, S. 8. Stämpelpflicht.)

Die Sparkassen unterliegen rücksichtlich aller bei denselben vorkommenden Urkunden und Schriften gleich andern Privatanstalten der Stämpelpflicht; jedoch wurde bewilliget, daß die Sparkasse-

\*) Hofkammerdecret vom 6. Juni 1841.

Einlagsbüchlein gänzlich stämpelfrei gelassen werden, und von den Urkunden und Schriften, welche bei den Darlehens-Geschäften der Sparcassen vorkommen, nur jene Urkunde, welche die Stelle des Pfandscheines vertritt, ohne Unterschied ihrer Form oder Benennung nach dem Betrage des Darlehens dem sogenannten Werthstämpel unterzogen werde \*).

### Lebensversicherungs-Anstalt.

(Zu Seite 186. Einleitung.)

In England bestehen Lebensversicherungen schon über 150 Jahre mit dem besten Erfolge, und es ist im höchsten Grade Bewunderung erregend, wenn man die bedeutende Anzahl der mannigfaltigen wohlthätigen Wirkungen betrachtet, die solche Anstalten darbieten.

Die natürliche Folge hiervon war die Errichtung von derlei Anstalten in mehreren anderen Europäischen Staaten, und es ist zu wünschen, daß selbst die gleiche Ausdehnung zu Theil werde, wie ihren Schwesteranstalten, indem die Ausdehnung durch gesteigerten Beitritt die Hauptursache ausmacht, wodurch die Grundfesten dieser Anstalten immer unerschütterlicher, und die Vortheile für die Mitglieder immer zahlreicher und wohlthätiger sich gestalten.

Um den größtmöglichen Beitritt zu erzielen, ist jedoch unumgänglich nöthig, daß Jedermann mit der Natur dieser, so vielen Nutzen stiftenden Anstalten ganz genau sich bekannt mache, damit der eigentliche Vortheil der verschiedenen Versicherungsarten gebührend nach Verdienst gewürdigt, und so von allen jenen Personen benützt werden kann, für deren Verhältnisse die Lebensversicherung paßt.

Es dürfte daher vielen besonders erwünscht sein, daß in diesem Werke die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen hochwichtigen Gegenstand gelenkt, und der Grundriß der bereits hier bestehenden Lebensversicherung mitgetheilt wird.

(Zu Seite 189, §. 4. Nutzen und Anwendung derselben.)

Der Nutzen, den die Lebensversicherungs-Anstalt darbietet, besteht im Allgemeinen darin:

- a. alle durch das Ableben einer Person für deren Familie, Erben, Gläubiger oder sonst Bethelligten in pecuniärer Hinsicht möglichen Uebelstände zu mildern oder ganz zu beseitigen (Capital- und Renten-Versicherung für den Fall des Ablebens einer Person);
- b. sich selbst oder andern Personen in pecuniärer Hinsicht die

\*) Hofkammerdecret vom 3. September 1841.

Zukunft zu verbessern, nämlich alsogleich oder nach Ablauf einer bestimmten Zeit ein Capital oder ein jährliches sicheres Einkommen zu gründen (Capital- und Renten-Versicherung für die Lebenszeit einer Person).

(Zu Seite 190 statt Nr. 4.)

4. Versicherungen von Capitalien oder lebenslänglichen Renten, die zu erheben sind, wenn die bezeichnete Person eine vorausbestimmte Anzahl von Jahren überlebt.

Mitteltst dieser können Eltern oder Wohlthäter für Kinder eine Aussteuer versichern.

Durch dasselbe Verständniß können junge Personen sich ein Capital oder Rente für die Zukunft verschaffen.

5. Die Leibrenten unter ihren vielfältigen Gestaltungen.

Hierbei übernimmt die Anstalt auch unbewegliches Eigenthum ganz oder theilweise, und erkaufte auch Realitäten, worauf bereits Leibrenten haften.

6. Versicherungen mit Capitals-Anticipation (Darleihen).

Personen, die irgend einen sicheren Fruchtgenuß haben, können gegen lebenslängliche oder zeitweilige Abtretung desselben oder eines Theiles hiervon, ein angemessenes Capital schon im Voraus erhalten.

Auch jenen Personen, welche erst nach einer Anzahl von Jahren, oder erst nach dem Abtoben einer Person in den Besiß eines Capitals gelangen, wird entweder das entsprechende Capital im Voraus oder eine Rente auf Lebenszeit, oder während einer gewissen Anzahl Jahre bezahlt.

Übrigens schließt die Anstalt überhaupt nichts aus, was nach den Landesgesetzen versichert werden kann.

### **Erste österr. Versicherungs-Gesellschaft.**

(Zu Seite 324, S. 27.)

(Note.) Statuten der k. k. priv. ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien.

### **F i n d e l h a u s.**

(Zu S. 365, S. 13. Stämpel in Findelsachen.)

Gesuche um die Aufnahme eines Findlings ohne oder gegen die Entrichtung einer Taxe, Gesuche um Überkommung eines Findlings in die Pflege, Gesuche um Auszahlung der Verpflegsgebühren, und Gesuche um Zurückstellung der Findlinge, sind vermöge des §. 68 des Stämpel- und Taxengesetzes stämpelpflichtig.

Beschwerden der Eltern oder Angehörigen der Findlinge über deren unzuweckmäßige Pflege aber sind nach dem §. 81, Z. 2 desselben Gesetzes stämpelfrei.

Auch den ärztlichen Zeugnissen für die Findlinge vom Lande, welche wegen Körperschwäche nicht in das Findelhaus gebracht werden können, kommt mit Rücksicht auf den §. 81, Z. 30 des Stämpel- und Targesezes, ferner den Armutsszeugnissen für die Eltern der Findlinge nach demselben §., Z. 29 und den Reversen, welche Pflegeeltern bei der unentgeltlichen Übernahme von Findlingen gegen die Findelhaus-Direction ausstellen, mit Rücksicht auf den §. 84 die Stämpelfreiheit zu Statten.

Die Contracte in Betreff der von den Parteien in die Pflege übernommenen Findlinge, und die Tauf- und Todtenscheine für Findlinge unterliegen aber nach dem Gesetze dem Stämpel\*).

### Waisenhaus.

(Zu Seite 379, §. 4.)

Die Anweisung von Armen-Casse-Genüssen für arme vom Vater verwaiste Kinder, sowie die Zuweisung ganz verwaister Kinder in das Waisenhaus, sofern diese Zuweisung auf Kosten des Armen-Versorgungsfondes Statt findet, steht gegenwärtig dem Wiener-Magistrate zu\*\*).

### Allgemeines Krankenhaus.

(Zu S. 429, §. 38.)

Die Zuweisung und Unterbringung der Hilfsbedürftigen in das Wohlthätigkeitshaus in Baden, zum Gebrauche der Bäder; ferner die Anweisung der Donau- und anderer warmen Bäder in Wien, sowie der Mineralbäder in Ober- und Unter-Meidling, und die Bewilligung der für Arme nothwendigen Medicamente u. s. w. wurde neuerlich der Amtswirkksamkeit des Wiener-Magistrates zugewiesen\*\*\*).

### Privat-Kinderkrankenhaus des Dr. Ludwig Maunthner.

(Zu Seite 470, §. 1.)

Gleichzeitig gab sich der Wunsch und das Bedürfnis kund, dieses ursprüngliche Privat-Institut aus dem vergänglichem Bereiche des

\*) Hofkanzleidecret vom 16. September 1841.

\*\*\*) Hofkanzleidecret vom 4. März 1842.

\*\*\*) Hofkanzleidecret vom 4. März 1842.

Einzelnen einer ununterbrochenen Fortdauer zuzuführen, und solches durch eine der zunehmenden Bevölkerung angemessene Vergrößerung in den erspriesslichen Wirkungskreis einer öffentlichen, allgemeinen Musteranstalt zu versehen. Zu diesem Ende bildete sich vor Kurzem unter dem Schutze Ihrer Majestät der Kaiserin ein menschenfreundlicher Verein, von welchem eigene, Allerhöchst genehmigte Statuten angenommen wurden.

Der wohlthätige Zweck dieses so begründeten Kinderspitales ist und bleibt: 1. Die zur Behandlung und Verpflegung unbemittelter kranker Kinder gestiftete Anzahl von Betten in dem Maße zu vermehren, als es die zunehmenden Fonds gestatten. 2. Aus den, nach der Deckung des laufenden Bedarfes übrig bleibenden Geldmitteln durch fruchtbringende sichere Anlegung, entweder in öffentlichen Cassen oder gegen gesetzmäßige Sicherheit bei Privaten, ein Stammcapital zu bilden, durch welches das Bestehen der Anstalt für die Zukunft gesichert wird. 3. Nach Verhältnis der verfügbaren Geldmittel die Wohlthat unentgeltlicher, ärztlicher Behandlung auch auf die größtmöglichste Anzahl solcher armer Kinder auszudehnen, welche aus was immer für einem Grunde in die Anstalt nicht aufgenommen werden können, und für den Augenblick von keinem andern öffentlichen Wohlthätigkeits-Fonde unterstützt werden.

(Zu Seite 470, §. 2.)

Die gestifteten Betten sind durch eine angemessene Aufschrift mit dem Namen des großmüthigen StifTERS für immer bezeichnet.

(Zu Seite 471, §. 4.)

Jedes kranke Kind armer Eltern ohne Unterschied kann, wenn es ärztlicher Hilfe bedarf, die Wohlthat der Anstalt in Anspruch nehmen. Die Armuth soll jedoch erwiesen, das Kind nicht jünger als 14 Tage und nicht älter als 12 Jahre seyn. Es sollen auch Säuglinge sammt der Mutter, wenn sie hilfsbedürftig sind, jedoch nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen ausnahmsweise aufgenommen werden.

Die Entscheidung über die Thunlichkeit der Aufnahme nach Beschaffenheit der Krankheit bleibt dem Urtheile und Ermessen des dirigirenden Arztes anheimgestellt. An eine fortdauernde Behandlung und Verpflegung eines bestimmten Kindes ist die Anstalt keineswegs gebunden; kein Dritter darf ihr in der gesetzlich erlaubten Behandlungsweise Einspruch thun, so wie jede innerhalb der Gränze der

Wohltätigkeit an dieselbe gestellte Anforderung nur bittweise gesehen kann.

Da es auch Fälle gibt, daß kränkliche oder kranke Kinder bemittelter Eltern zu Hause nicht gehörig verpflegt werden können, oder aus Mangel an Raum die andern gesunden Kinder in die Gefahr der Ansteckung bringen, so sollen auch kranke Kinder bemittelter Eltern, in einer eigenen Abtheilung gegen eine angemessene Vergütung Aufnahme finden.

Den von den Stiftern und Vereinsmitgliedern empfohlenen kranken Kindern soll bei der Aufnahme nach aller Möglichkeit der Vorzug gegeben, und ihnen in eintretenden Fällen auch die ärztliche Behandlung außer dem Spitale zu Theil werden.

(Zu Seite 471, §. 5.)

Die Anstalt wird wöchentlich mehrmals von einigen barmherzigen Schwestern in der Absicht besucht, in den Kindern, deren Fassungsvermögen es zuläßt, fromme Gedanken und Gesinnungen zu erwecken, und unter der Aufsicht des Pfarrers auf religiöse Bedürfnisse Bedacht zu nehmen, die sich bei schon mehr herangewachsenen Kindern während ihrer ärztlichen Behandlung ergeben dürften.

Die Anstalt wird sich, wie bisher, eifrigst bestreben, den practischen Unterricht weiblicher Individuen in der Kinderpflege am Krankenbette nach allen Kräften zu befördern, und bei festerer Begründung und größerer Erweiterung auch gewiß angehenden Ärzten eine willkommene Gelegenheit darbieten, sich durch vielseitige Beobachtungen und Erfahrungen im Fache der Kinderkrankheiten practisch auszubilden.